LEUGGERN
Leben, Arbeiten, Geniessen

Entsorgungsreglement

17. Mai 2017

INHALTSÜBERSICHT

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN 1
§1 Zweck 1
§2 Geltungsbereich 1
§3 Definition der Abfallarten 2
§4 Grundsätze 2
§5 Information 3
§6 Vollzug (Zuständigkeiten) 3
§7 Benützungspflicht 3
§8 Abfallzerkleinerer 5
§9 Ablagerungsverbot 5
§10 Öffentliche Abfallkörbe 5
§11 Kompostieren 5
§12 Verbrennen 5
II ABFUHREN 6
a) Gemeinsame Bestimmungen 6
§13 Organisation 6
§14 Bediente Strassen 6
§15 Abfuhrdaten 6
§16 Bereitstellung 6
b) Kehrichtabfuhr 7
§17 Umfang 7
§18 Bereitstellungsart 7
c) Grünabfuhr 7
§19 Umfang 7
§20 Bereitstellungsart 7
d) Weitere Spezialabfuhren 9
§21 Umfang 9
III SAMMELSTELLEN 10
a) Kommunale Sammelstellen 10
§22 Angebot 10
§23 Betrieb 10
b) Übrige Sammelstellen 11
§24 Elektrische und elektronische Geräte 11
§25 Batterien und Akkumulatoren 11
§26 Tierkörper 11
§27 Bauabfälle 11
§28 Sonderabfälle 11

IV FINANZIERUNG 13
§ 29 Verursacherprinzip und kostendeckende Gebühren 13
§ 30 Gebühren 13
§ 31 Bemessungsgrundlage 13
§ 32 Gebührenbezug 13
§ 33 Abfallrechnung 13
V SCHLUSSBESTIMMUNGEN 14
§ 34 Rechtsschutz 14
§ 35 Vollstreckung 14
§ 36 Strafbestimmungen 14
§ 37 Inkrafttreten 14

Abfallreglement

Die Einwohnergemeinde Leuggern erlässt, gestützt auf:

- § 2 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 4. September 2007 (EG Umweltrecht, EG UWR; SAR 781.200)
- die Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 14. Mai 2008 (V EG UWR; SAR 781.211)
- das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG, SR 814.01)
- § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesetz; SAR 171.100)

folgendes Reglement:

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§1 Zweck

1 Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Leuggern. Es bezweckt eine verursacher- und umweltgerechte Abfallbewirtschaftung sowie einen sparsamen Umgang mit Ressourcen.

2 Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

§2 Geltungsbereich

1 Das Reglement richtet sich an alle Personen, die Abfälle verursachen oder innehaben.

2 Sämtliche auf dem Gemeindegebiet anfallenden

- Siedlungsabfälle,
- Abfälle aus Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetrieben (Betriebe), deren Zusammensetzung mit Siedlungsabfällen (insbesondere Kehricht) vergleichbar ist,
- Sonderabfälle aus Haushaltungen

sind nach den Vorschriften dieses Reglements einer Wiederverwendung, Verwertung oder Behandlung zuzuführen.

3 Alle übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifische Abfälle, Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle aus Betrieben, müssen vom Inhaber direkt nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung entsorgt werden.

4 Abfuhren und die offiziellen Sammelstellen stehen ausschliesslich der Bevölkerung der Gemeinde Leuggern zur Verfügung.

§3 Definition der Abfallarten

1 Siedlungsabfälle sind die aus Haushaltungen stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung ungeachtet ihrer Herkunft. Sie bestehen aus Kehricht (brennbare, nicht verwertbare Abfälle), Sperrgut (Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichts nicht in zulässige Gebinde passt), Grünabfällen (biogene Abfälle, die vergärt oder kompostiert werden können wie Küchen- und Gartenabfälle usw.) sowie Separatabfälle (Abfälle, die separat gesammelt werden durch Separatabfuhr, Spezialsammlung, Sammelstelle und Handel [Altpapier, Altglas, Altmetall usw.]).

2 Den Siedlungsabfällen gleichgestellt sind Abfälle aus Betrieben, deren Zusammensetzung mit Siedlungsabfällen vergleichbar ist.

3 Sonderabfälle aus Haushaltungen sind Sonderabfälle, die in Privathaushaltungen anfallen und ausschliesslich aus Privatgebrauch und nicht aus gewerblicher Tätigkeit entstehen.

4 Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle sind Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung einer speziellen Behandlung zugeführt werden müssen. Sie sind im Anhang 1 der Verordnung über Listen zum Verkehr mit Abfällen, im Abfallverzeichnis nach Art. 2 der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Abfällen vom 22. Juni 2005 (VeVA; SR 814.610) detailliert aufgeführt.

§4 Grundsätze

1 Die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Betrieben sollen beim Kauf und Gebrauch von Gütern darauf achten, dass möglichst wenig Abfälle entstehen und problematische Stoffe vermieden werden.

2 Verwertbare Anteile von Abfällen sind nach Arten getrennt zu sammeln und den entsprechenden Entsorgungswegen zuzuführen.

3 Kompostier- und vergärbare Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt sollen, wenn immer möglich, privat kompostiert werden oder einer Grüngutverwertung zugeführt werden.

4 Sofern möglich, sind ausgediente Geräte dem Handel oder dem Hersteller zurückzugeben. Es besteht für elektrische und elektronische Geräte eine Rückgabe- und Rücknahmepflicht (Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte vom 14. Januar 1998; VREG). Verkaufsstellen müssen elektrische und elektronische Geräte, die sie im Sortiment führen, gegenüber den Konsumenten kostenlos zurücknehmen und Konsumenten müssen sie zurückbringen.

5 Sonderabfälle aus Haushaltungen sind den Verkaufsstellen zurückzugeben, die Produkte dieser Art im Sortiment führen oder einer bezeichneten Sammelstelle (Drogerie / Apotheke) resp. der kommunalen Spezialsammlung abzugeben. Grössere Mengen an Sonderabfällen (z.B. aus Wohnungs- oder Hausräumungen) sind gegen Bezahlung direkt bei einem bewilligten Entsorgungsbetrieb abzugeben.

§5 Information

1 Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Betrieben über die Möglichkeiten, beim Kauf und Gebrauch von Gütern Abfälle zu vermeiden und über die Möglichkeiten zur Verwertung von Abfällen sowie über deren umweltgerechte Behandlung. Die Gemeinde nimmt ihre Vorbildfunktion wahr und beachtet diese Empfehlungen selber.

2 Verantwortliche Stelle für die Abfallwirtschaft ist die Gemeindeverwaltung. Sie steht der Bevölkerung und den Betrieben für Fragen zur Verfügung.

3 Die Gemeinde stellt auf Jahresbeginn einen Abfallkalender zur Verfügung, in dem insbesondere die Abfuhrdaten, Standorte und Angebote der kommunalen Separatsammelstellen sowie die Abgabemöglichkeiten für Sonderabfälle aufgeführt sind.

4 Die Gemeinde führt eine Abfallstatistik. Diese gibt über Art und Menge der Abfälle sowie über die Kosten der Abfallbewirtschaftung Auskunft.

5 Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen und an besonderen Aktivitäten für eine ressourcen- und umweltschonende Abfallbewirtschaftung beteiligen.

§6 Vollzug (Zuständigkeiten)

1 Die Abfallbewirtschaftung steht unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderates.

2 Die Durchführung innerhalb der Gemeinde obliegt der Gemeindeverwaltung und dem Bauamt.

3 Der Gemeinderat ist befugt, Herkunft, Menge, Art und Behandlung der Abfälle aus Haushaltungen und Betrieben zu kontrollieren. Falls nötig, können Säcke und Behälter geöffnet werden.

4 Der Gemeinderat kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben aussenstehende Fachleute beiziehen.

5 Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgaben mit anderen Gemeinden oder mit einem Verband zusammenarbeiten. Sie kann ihre Tätigkeit und Gebührenstruktur mit den Nachbargemeinden koordinieren.

§7 Benützungspflicht

1 Siedlungsabfälle müssen dem Sammeldienst der Gemeinde übergeben werden. Davon ausgenommen ist:

- Abfall, der für die Wiederverwendung, Verwertung oder Entsorgung dem Hersteller oder dem Handel zurückgegeben werden muss (z.B. ausgediente Gegenstände und Geräte).
- Privates Kompostieren von Grünabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

2 Der Gemeinderat kann Betrieben für die Behandlung von Siedlungsabfällen die direkte Anlieferung an eine Kehrichtentsorgungsanlage oder Zuführung zu einer Verwertung nach Absprache mit den dort zuständigen Stellen gestatten oder bei grösseren Abfallmengen vorschreiben.

3 Der Gemeinderat kann anordnen, dass Siedlungsabfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche aus hygienischen Gründen entfernt werden müssen (Kehricht, inkl. Sperrgut), sofort entsorgt werden.

§8 Abfallzerkleinerer

1 Abfälle dürfen in keiner Form, auch nicht zerkleinert, in die Kanalisation geleitet werden. Die Abgabe von Abfällen in die Kanalisation ist nach Art. 10 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) generell verboten.

2 Das Zerkleinern oder Pressen von Abfällen, insbesondere von Kehricht, ist untersagt, wenn damit die Abfallgebinde erheblich schwerer werden.

§9 Ablagerungsverbot

Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien auf öffentlichem und privatem Grund (z.B. Flur, Wald, Gewässer, Anlagen, Strassen oder Plätzen) ist verboten.

§10 Öffentliche Abfallkörbe

1 Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten.

2 Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen (Kehricht), die unterwegs anfallen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von grösseren Mengen an Siedlungsabfällen aus Haushaltungen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

§11 Kompostieren

1 Die Gemeinde fördert und unterstützt die kleinräumige, lokale Kompostierung in Garten, Hof oder Quartier mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst).

2 Die Gemeinde sorgt dafür, dass die kompostierbaren Abfälle, welche nicht im Garten, Hof oder Quartier verwertet werden können, soweit wie möglich getrennt gesammelt und verwertet werden.

§12 Verbrennen

1 Abfälle dürfen nur in speziell dafür bewilligten Anlagen verbrannt werden.

2 In handbeschickten Feuerungen (Herdfeuerungen, Cheminée usw.) darf nur naturbelassenes Holz verbrannt werden.

3 In Wohngebieten ist das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien verboten.

4 Die Gemeinden können weitergehende Einschränkungen erlassen, namentlich wenn Angebote für die Verwertung solcher Abfälle zur Verfügung stehen.

II ABFUHREN

a) Gemeinsame Bestimmungen

§13 Organisation

1 Die Gemeinde bietet für Kehricht, Grünabfälle usw. regelmässig Abfuhren an. Sie schreibt die Gebindeform für die Abfuhr vor (z.B. spezielle Abfallsäcke, Säcke mit Gebührenmarken, Abfall-Container).

2 Sie kann auch für weitere Abfälle Spezial-Abfuhren anbieten (z.B. für Altpapier, Karton, etc.).

3 Das Einsammeln der Siedlungsabfälle kann sowohl durch das Abholen der Gebinde bei den Haushaltungen (Hol-Systeme) als auch durch die zur Verfügungsstellung von Sammelcontainern bei den offiziellen Sammelstellen (Bring-System) erfolgen (siehe Sammelstellen).

§14 Bediente Strassen

1 Abfuhren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt.

2 Mit dem Kehrichtfahrzeug werden nicht bedient:

- Sackgassen ohne ausreichende Wendeplätze;
- Strassen, welche mit dem Kehrichtfahrzeug nur schwer zu befahren sind;
- Strassen zu abgelegenen Liegenschaften oder Ortsteilen, für welche der Gemeinderat den Abstellort gemäss § 16 Abs. 2 bestimmt hat;
- Privatstrassen mit Fahrverbot.

§15 Abfuhrdaten

Die Abfuhrdaten (Häufigkeit, Wochentage und Routen) werden vom Gemeinderat festgelegt und den Haushaltungen und Betrieben im Abfallkalender oder anderen Publikationsorganen mitgeteilt.

§16 Bereitstellung

1 Das Abfuhrgut ist gut sicht- und greifbar bereitzustellen, so dass Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.

2 Für Abfall-Container und bei einer grösseren Anzahl von Kehrichtsäcken kann der Gemeinderat einen speziellen Abstellort bestimmen. Dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften oder Ortsteile (nach § 14 Abs. 2).

3 Die abzuführenden Siedlungsabfälle dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

b) Kehrichtabfuhr

§ 17 Umfang

1 Der Kehrichtabfuhr sind folgende brennbaren Abfälle zu übergeben:

- Kehricht inkl. Kleinsperrgut;
- dem Kehricht entsprechende Abfälle aus Betrieben.

2 Von der Kehrichtabfuhr ausgeschlossen sind:

- Abfälle, für welche Separatabfuhren oder Sammelstellen bestehen;
- ausgediente Gegenstände und Geräte, welche dem Handel zurückgegeben werden müssen;
- Sonderabfälle aus Haushaltungen;
- Abfälle aus Betrieben, soweit sie nicht dem Kehricht gleichgestellt sind;
- explosive und andere gefährliche Abfälle, welche das Abfuhrpersonal gefährden und in den Behandlungsanlagen Schäden oder weitergehende Umweltbelastungen bewirken könnten;
- Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle.

§ 18 Bereitstellungsart

1 Die Abfälle sind in den offiziell zugelassenen Gebindeformen der Gemeinde bereitzustellen.

2 Sperrgut gemäss den Ausführungen des Abfallkalenders ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln, versehen mit einer Gebührenmarke, mit dem Kehricht zusammen bereitzustellen.

3 Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als 6 Wohnungen können von der Gemeinde Abfall-Container verlangt werden. Die Abfälle sind mit den offiziellen Kehrichtmarken der Gemeinde zu versehen und im Abfall-Containern zu deponieren oder aber der Abfall-Container ist mit einer Containermarke auszustatten.

4 Betriebe mit grösseren Abfallmengen sind verpflichtet, die Abfälle in offiziell zugelassenen Abfall-Containern, versehen mit einer Containermarke, bereitzustellen.

5 Presswürfel sind nicht zugelassen.

c) Grünabfuhr

§ 19 Umfang

Zur Grüngutverwertung geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind, soweit sie nicht am Ort ihres Entstehens kompostiert werden können, der Grünabfuhr mitzugeben.

§ 20 Bereitstellungsart

1 Die vergär- oder kompostierbaren Abfälle sind in Bündeln, Behältern oder offiziell zugelassenen Abfall-Containern (keine Kunststoffsäcke) bereitzustellen. Der Einsatz von speziell gezeichneten und biologisch abbaubaren Säcken kann vom Gemeinderat erlaubt werden.

2 Bündel, Behälter oder Abfall-Container müssen mit den entsprechenden Gebührenmarken bzw. Vignetten versehen sein.

d) Weitere Spezialabfuhren

§21 Umfang

Nach Bedarf werden für Altpapier und Karton Spezialabfuhren durchgeführt. Der Gemeinderat entscheidet für welche Abfallarten Spezialabfuhren durchgeführt werden. Der Gemeinderat kann Spezialabfuhren privaten Organisationen oder Vereinen übertragen.

III SAMMELSTELLEN

a) Kommunale Sammelstellen

§22 Angebot

1 Für folgende Abfallarten sind Sammelstellen vorhanden:

- Altglas
- Altmetall (Eisenschrott)
- Altöle (Mineral- und Speiseöle)
- Aluminium
- Steine und inerte Bauabfälle
- Weissblech (Büchsen)

2 Der Gemeinderat kann nach den neuesten ökologischen und ökonomischen Erkenntnissen das Angebot bei den Sammelstellen durch weitere Abfallarten ergänzen oder reduzieren.

3 Abfälle aus Betrieben werden nur im Umfang (Menge) entsprechender Abfälle aus den Haushaltungen angenommen.

§23 Betrieb

1 Der Unterhalt der Sammelstellen obliegt der Gemeinde.

2 Die Öffnungszeiten werden vom Gemeinderat verbindlich festgelegt und im Abfallkalender oder in anderen Publikationsorganen bekanntgegeben.

3 Die Abfälle sind entsprechend den Angaben bei der offiziellen Sammelstelle abzugeben.

b) Übrige Sammelstellen

§24 Elektrische und elektronische Geräte

1 Elektrische und elektronische Geräte (Geräte der Unterhaltungselektronik, Geräte der Büro-, Informations- und Kommunikationstechnik, Haushaltgeräte, Leuchten, Energiesparlampen, Leuchtmittel [ohne Glühlampen], Werkzeuge [ohne ortsfeste industrielle Grosswerkzeuge], Sport- und Freizeitgeräte sowie Spielzeug) inkl. Entladungs- und Energiesparlampen sowie ganze Leuchten müssen dem Handel (Verkaufsstelle) oder einer Entsorgungsunternehmung zurückgeben werden. Zulässig ist auch die Rückgabe an eine öffentliche Sammlung oder Sammelstelle für entsprechende Geräte (gemäss Art. 3 VREG).

2 Verkaufsstellen müssen Geräte der Art, die sie im Sortiment führen, von den Endverbrauchern kostenlos zurücknehmen (gemäss Art. 4 VREG).

§25 Batterien und Akkumulatoren

Batterien und Akkumulatoren müssen jenen Verkaufsstellen zurückgegeben werden, die solche Produkte im Sortiment haben. Die Rückgabe ist kostenlos (nach Anhang 2.15 Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen [Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) vom 18. Mai 2005].

§26 Tierkörper

Tierkadaver, Schlachtabfälle und die übrigen als Tierkörper im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchengesetzgebung geltenden Abfälle sind der Tiersammelstelle Mandach abzuliefern oder direkt abholen zu lassen.

§27 Bauabfälle

1 Bei der kommunalen Sammelstelle wird von der Gemeinde eine Mulde zur Verfügung gestellt, welche für Kleinmengen von Steinen, Geschirr, Keramik, Ziegelsteinen oder Betonbruchstücken vorgesehen ist.

2 Kleinmengen von brennbaren Bauabfällen sind der Kehrichtabfuhr mitzugeben.

3 Grössere Mengen von Bauabfällen sind nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung zu behandeln. Die Kosten dafür gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. des Betriebes. Den Umgang mit Bauabfällen regelt das «Konzept zur Entsorgung von Bauabfällen im Kanton Aargau» der Abteilung für Umwelt sowie das Merkblatt der aargauischen Bauwirtschaftskonferenz “Entsorgung der Baustellen im Kanton Aargau mit dem 3-Mulden-Konzept“.

§28 Sonderabfälle

1 Sonderabfälle aus Haushaltungen wie Farben- und Lackreste, Lösungs- und Reinigungsmittel, Säuren, Laugen und weitere Chemikalien, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Altmedikamente, Thermometer usw. müssen den Verkaufsstellen zurückgegeben werden, die Produkte dieser Art im Sortiment führen oder einer bezeichneten Sammelstelle (Drogerie / Apotheke) abgegeben werden (Kleinmengen werden kostenlos zurückgenommen).

2 Sonderabfälle aus Haushaltungen können gegen Bezahlung einem bewilligten Entsorgungsbetrieb abgegeben werden. Dies gilt insbesondere für grössere Mengen an Sonderabfällen (z.B. aus Wohnungs- oder Hausräumungen). Die kantonale Fachstelle bezeichnet jene Betriebe, bei denen grosse Mengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen gegen Bezahlung abgegeben werden können. Die Betriebe müssen über eine kantonale Bewilligung für die Entgegennahme von Sonderabfällen verfügen.

3 Sonderabfälle aus Betrieben müssen an einen bewilligten Entsorgungsbetrieb weitergeleitet werden.

IV FINANZIERUNG

§29 Verursacherprinzip und kostendeckende Gebühren

1 Die Finanzierung der gesamten Abfallbewirtschaftung erfolgt kostendeckend nach dem Verursacherprinzip. Die Einnahmen decken die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der gemeindeeigenen Abfallanlagen (z.B. Sammelstellen) sowie die übrigen Kosten der Abfallbewirtschaftung (z.B. Transport, Entsorgung, Information, Eigenleistungen) zu 100%.

2 Sämtliche Kosten für die Bereitstellung der Abfälle wie etwa die Anschaffung von Abfall-Containern, offiziell zugelassenen Abfallmarken usw. sind von den Benützern zu tragen. Sämtliche Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Entsorgungsanlagen usw. tragen die Abfallinhaber.

§30 Gebühren

1 Die kommunalen Sammelstrukturen (Sammlungen, Sammelstellen, Infrastrukturen, Informationen etc.) und die Separatsammlungen werden durch die Gebührenmarken/Gebührenvignetten finanziert. Es gibt keine Grundgebühr.

2 Die Benützung von Kehricht- und Grünabfuhr sowie Häckseldienst und Kadaverentsorgung ist gebührenpflichtig. Für Spezialabfuhren und die Abgabe von bestimmten Abfällen bei Sammelstellen können Gebühren verlangt werden.

3 Für Sonderabfälle aus Haushaltungen, die einer vom Kanton bezeichneten Sammelstelle (Drogerie oder Apotheke) im Kanton Aargau zugeführt werden, besteht eine Vereinbarung zwischen dem Kanton und der Gemeinde. Die Finanzierung wird mit einem Pro Kopf-Beitrag über die Grundgebühr verrechnet.

4 Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren den veränderten Abfallbewirtschaftungskosten (unter Wahrung der Tarifstruktur) so anzupassen, dass die Eigenwirtschaftlichkeit des Betriebes gewährleistet ist. Der Gemeinderat hat über die Gebührenanpassung einen Bericht, welcher die Veränderung der Kostenlage kurz erläutert, zu publizieren.

§31 Bemessungsgrundlage

1 Bei der Kehrichtabfuhr werden die Gebühren pro Sack oder Abfall-Container, bei der Grünabfuhr pro Gebinde und bei Sperrgut pro Stück erhoben.

2 Die Ansätze ergeben sich aus dem Gebührentarif im Anhang zu diesem Reglement.

§32 Gebührenbezug

1 Der Gebührenbezug erfolgt mittels Marken.

2 Die benötigten Legitimationen können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden. Einzig die Jahresvignetten für die Grüngutcontainer sind direkt bei der Gemeinde zu beziehen.

§33 Abfallrechnung

Die Gemeinde führt den Bereich der Abfallbewirtschaftung als Eigenwirtschaftsbetrieb nach den Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden.

V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§34 Rechtsschutz

Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen nach Erhalt mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt angefochten werden.

§35 Vollstreckung

Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007.

§36 Strafbestimmungen

1 Der Gemeinderat kann Bussen im Anwendungsbereich dieses Reglements bis 2'000.00 Franken durch Strafbefehl aussprechen (nach § 39 EG UWR).

2 Kommt eine Busse über 2'000.00 Franken in Frage, erstattet die Behörde Strafanzeige bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden.

3 Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen, insbesondere des USG und des EG UWR über den Vollzug des Umweltschutzrechtes.

§37 Inkrafttreten

1 Dieses Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 17. Mai 2017 in Kraft.

2 Auf diesen Zeitpunkt wird das bisherige Abfallreglement vom 1. April 1992 (mit verschiedenen Anpassungen) mitsamt seinen Gebührentarifen aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am
17. Mai 2017

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

Anhang I

GEBÜHRENTARIF für volumenabhängige Abrechnung

1. Abfuhren und Häckseldienst		Kosten pro Einheit	
1.1 Kehrichtabfuhr (inkl. Kleinsperrgut)			
a) Marken		bis 2019	ab 2020*
17 Liter	1/2 Marke	Fr. 1.50	Fr. 1.25
35 Liter	1 Marke	Fr. 3.00	Fr. 2.50
60 Liter	2 Marken	Fr. 6.00	Fr. 5.00
110 Liter	3 Marken	Fr. 9.00	Fr. 7.50
b) Containermarken für eine Leerung			
140 Liter	4 Marken	Fr. 12.00	Fr. 10.00
240 Liter	7 Marken	Fr. 21.00	Fr. 17.50
bis 600 Liter	Containermarke	Fr. 46.50	Fr. 42.00
bis 800 Liter	Containermarke	Fr. 61.60	Fr. 55.00
c) Sperrgut			
Kleinsperrgut (max. 100 cm x 50 cm x 50 cm und max. 15 kg)		Fr. 6.30	Fr. 6.00
Grobsperrgut (max. 200 cm x 150 cm und max. 25 kg)		Fr. 9.40	Fr. 9.00

1.2 Grünabfuhr	
a) Bündel (Max.: Länge 1 m; Durchmesser 50 cm, Gewicht: 20 kg)	Fr. 8.00
b) Gebindemarken für einzelne Leerungen **(Einzelmarke)**	
140 Liter	Fr. 8.00
240 Liter	Fr. 16.00
660 Liter	Fr. 45.00
770 Liter	Fr. 60.00
c) Gebindemarken für regelmässige Leerung **(Jahresvignette)**	
140 Liter	Fr. 140.00
240 Liter	Fr. 240.00
660 Liter	Fr. 660.00
770 Liter	Fr. 770.00
1.3 Häckseldienst	
bis 15 Minuten	gratis
15 bis 30 Minuten	effektiver Aufwand

** Gebührensenkung mit Gemeinderatsentscheid vom 24.06.2019/Art. 84, gültig ab 01.01.2020.*

Anhang II

2. Kadaverentsorgung und Schlachtabfälle

a) Die Tarife für die Entsorgung der Tierkadaver werden wie folgt festgelegt:

Schlachtabfälle von Wildtieren (Jagd)	Gratis
Wildtiere angefahren	Gratis

Kadaver/Schlachtabfälle allgemein
Kilopreis gemäss vorgegebenem Tarif der Standortgemeinde Mandach

Rechnungsstellung
Rechnungsstellung erfolgt ab 50 kg / Jahr / Lieferant, die ersten 50 kg werden ebenfalls weiterverrechnet.

Die Kosten der Direktabholung von Tierkörpern tragen die Tierhalter.

b) Gewerblich entsorgte Tierkadaver werden nach Kilogramm gesammelt und jährlich dem Tierhalter/Entsorger in Rechnung gestellt.

c) Die Tierhalter/Entsorger haben die Ablieferung bei der Liste bei der Kadaverstelle zwingend einzutragen.